

Der neuern Zeit war es vorbehalten, Vermessungssysteme in Ausübung zu bringen, welche nach dem höhern Standpunkte der Wissenschaft gebildet, astronomische Bestimmungen zu Hilfe nahmen, um die auf sie gegründete Ausführung zu vergewissern. Sie sind es allein, welche, indem sie die Aufnahme der Gesamtmasse der Grundfläche und die richtige Bestimmung des einzelnen Besitzes zugleich verbürgen, die einzig richtige Grundlage eines gerechten Grundsteuercatasters liefern.

Frankreich, die Rheinländer, Oesterreich, Bayern etc. haben diese Systeme angewendet, und die dabei gesammelten Erfahrungen haben dieselben vervollkommnet.“

#### §. 5.

##### **Die Detailvermessung als Erforderniss für ein Grundcataster.**

Die Nothwendigkeit einer genauen Landesvermessung ergab sich schon hinlänglich aus dem, was bisher darüber gesagt worden; sie stellte sich aber noch weiter thatsächlich dadurch heraus, dass im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts sogar viele Gemeinden und Bezirke sich veranlasst gefunden haben, auf ihre Kosten Detailvermessungen vornehmen zu lassen.

Als aber im Frühjahr 1818 von einer allgemeinen Detailvermessung die Rede war, gab es viele Stimmen, die sich dagegen erhoben, indem eine solche nicht für nothwendig gehalten wurde.

Die Gegner schienen aber ganz ausser Acht gelassen zu haben, welche kostspielige Erfahrungen hierüber in andern Staaten und namentlich in Frankreich gemacht wurden, bis man endlich zu der Ueberzeugung gelangte, dass nur eine durchgreifende Parzellarvermessung zum Ziele führe.

Nachdem in Frankreich die constituirende Nationalversammlung im Jahr 1790 die Nothwendigkeit von der Herstellung eines neuen Grundsteuercatasters ausgesprochen hatte, wurde ein eigenes Bureau desswegen errichtet. Allein trotz der zahlreichen Besetzung desselben konnte dasselbe doch nicht von der Stelle kommen. Im Jahr 1801 beschloss man daher, das Cataster auf die Angaben der Eigenthümer selbst von dem Ertrag ihres Grundbesitzes zu gründen. Man fand jedoch bald, dass man auf diesem Wege gar nicht auskomme; und ordnete jetzt eine amtliche

Abschätzung und Vermessung an. Da man aber vor den Kosten und der erforderlichen Zeit erschrock, so sollten in jedem Departement nur einzelne, durchs Loos gezogene Gemeinden, im Ganzen 1800 gemessen und abgeschätzt, und nach dem sich ergebenden Resultate das ganze Departement in dem Steuercataster entweder hinauf- oder herabgesetzt werden. Diese Arbeit wurde 1803 vollendet; der Erfolg war, dass, als man zur Anwendung schreiten wollte, von allen Seiten Vorstellungen dagegen gemacht wurden, und man sich genöthigt sah, das ganze Geschäft abermals zu verwerfen. So waren nun ungeheure Summen vergeblich ausgegeben. Jetzt entschloss man sich zu einer allgemeinen Vermessung und Abschätzung aller Gemeinden, jedoch so, dass das Geschäft nicht auf jedes einzelne Grundstück, sondern nur auf die Culturarten, auf Fluren und Gewende sich erstrecken sollte, wobei für die Aufnahme der 5000theilige Massstab angenommen wurde. Die Kosten dieses neuen Verfahrens wurden auf 55 Millionen Franken berechnet. Das Geschäft ging rasch vorwärts; nun entstanden aber bald überall Klagen über Ungleichheit unter den einzelnen Gemeindegliedern. Um diese zu heben, traf man im October 1805 die Anordnung, dass die Eigenthümer genaue Declarationen über die Grösse ihres Besitzes übergeben sollten. Die Kosten dieser Einrichtung berechneten sich, ohne den Nebenaufwand, auf nicht weniger als 62 Millionen Franken. Sie wurden jedoch so vergeblich als die frühern aufgewendet; die Declarationen waren entweder falsch oder irrig, und es zeigte sich, dass auf diesem Wege so wenig als auf den vorigen fortzukommen war.

Nun wurde eine neue Commission niedergesetzt, die einsichtsvollsten Staatsmänner und Gelehrte wurden in dieselbe gewählt, und das Resultat ihrer Berathschlagung war, dass wenn man mit dem Catastergeschäft zum Ziele gelangen wolle, alle einzelnen Grundstücke jeder Markung vermessen und in Karten gebracht werden müssten.

Dieser Meinung stimmten dann auch alle Departements und alle Gemeinden in ganz Frankreich bei, und am 27. Januar 1808 wurde dem Kaiser Napoleon I. ein Plan zur Ausführung vorgelegt, dessen Kosten auf 150 Millionen Franken berechnet waren, und der Kaiser genehmigte denselben.

So war es also, nach Verlauf von 18 Jahren und nach einem Aufwand von mehr als 100 Millionen die Detailvermessung, welche

man als das allein zum Ziele führende Mittel eines genügenden Grundcatasters erkannte.<sup>1</sup>

### §. 6.

Als nach solchen Vorgängen hauptsächlich auch in Erwägung gezogen wurde, welche wesentliche Vortheile eine auf alle einzelnen Grundstücke sich erstreckende Landesvermessung ausser dem Cataster einem Staate gewähren könne, wie sie den Grundbesitz des Einzelnen fest stelle, die Grenzen sichere, den bürgerlichen Verkehr, Kauf und Verkauf, Arrondirungen und Theilungen erleichtere, dem Hypothekenwesen eine Stütze gebe, den Credit des Grundeigenthums erhöhe, die Lage der Unterpfindgläubiger verbessere, Grenzstreitigkeiten und Processe vermindere und der Ausübung der Staatspolizei in vielfacher Beziehung zu Hülfe komme; wie insbesondere die Detailflurkarten in ihrem systematischen Zusammenhange und die daraus hervorgegangenen Specialkarten, dem Staate, den Gemeinden und einzelnen Bürgern ganz besondern Gewinn darin sichern, dass sie der sicherste Wegweiser zu Strassen und Eisenbahnanlagen, Canal- und Flussbauten seyen, und überhaupt zu Erreichung vieler staatlicher und Privat Zwecke diene, nebendem, dass die Landesstatistik und Topographie durch eine solche, so vielen Bedürfnissen entsprechende Vermessung mit den fruchtbarsten Materialien bereichert werde, so konnte man keinen Augenblick mehr anstehen, der Detailvermessung vor jedem andern Verfahren den Vorzug zu geben.

Um aber in dieser so wichtigen und einflussreichen Landesangelegenheit ganz sicher vorwärts gehen zu können, wurde von der Regierung im März 1818 der Staatsrath v. Weckherlin nach München abgeordnet, wo zehn Jahre früher die Landesvermessung begonnen hatte, um an Ort und Stelle von denjenigen Anstalten und Einrichtungen Kenntniss und Notiz zu nehmen, welche zum Behuf des Catasters in Bayern vorgekehrt waren, damit solche, durch Erfahrung und Verbesserung bereichert, auch bei der Württembergischen Landesvermessung in Anwendung gebracht werden könnten.

Dieser hob in dem Berichte über seine Sendung besonders hervor, dass nur die sogenannte Parzellarvermessung, wie sie in Bayern ausge-

<sup>1</sup> s. Collection des lois, décrets, règlements et décisions sur le cadaster de la France. v. Oyon 5 Bde.

führt werde, den Zweck erfüllen könne, und daher auch ebenso in Württemberg stattfinden müsse; hiefür seyen aber:

- 1) Männer anzustellen, welche mit diesem Geschäfte vertraut wären,
- 2) gute Instrumente und Maschinen anzuschaffen,
- 3) eine zweckmässige Organisation des Geschäftes einzuleiten, und
- 4) ein lithographisches Etablissement zu bilden, weil die Lithographie und Vervielfältigung der Flurkarten ein Haupterforderniss für die Ausführung des Catasters sey.

Nach solchen allseitigen Erörterungen wurde der Seiner königlichen Majestät vorgelegte Plan über eine jedes einzelne Grundstück umfassende Landesvermessung, huldvoll aufgenommen, und von Höchstendenselben unterm 28. Mai 1818 gnädigst geruht, eine allgemeine Landes-Detail-Vermessung anzuordnen, sowie zugleich auch für die oberste Leitung derselben die beiden geschäftserfahrenen Männer: Professor v. Bohnenberger an der Universität Tübingen, und Obersteuerrath Mitnacht zu bestimmen und für die lithographische Anstalt den Inspektor Fleischmann, welcher seine Schule in der k. lithographischen Anstalt zu München gemacht hatte, anzustellen.

## §. 7.

### **Berathungen über die Organisation der Vermessung.**

Die k. Catastercommission, welche den Staatsrath v. Weckherlin zum Director und für das Geschäft überhaupt die Obersteuerräthe Maier und Götz und den Assessor Krehl, und für das Vermessungsgeschäft insbesondere den Oberregierungsath Schübler und Obersteuerrath Mitnacht hatte, liess es sich dann gleich im Juni 1818 sehr angelegen seyn:

A) sowohl über die Anzahl und Intelligenz derjenigen Männer, welche sich im Lande mit der Feldmessenkunst beschäftigten, oder sonst geeignet waren, zu Trigonometern, Obergometern oder Geometern verwendet zu werden, Erkundigung einzuziehen, als auch durch einen Aufruf im Staats- und Regierungsblatt das erforderliche Geometerpersonal zusammenzubringen; und es gelang derselben bald, so viele Geometer in Stuttgart versammelt zu sehen, dass sie Gelegenheit hatte, unter diesen schon diejenigen ersten fünf Arbeiter<sup>1</sup> zu finden, welche vermöge ihrer Anlagen und

<sup>1</sup> Pross, Kohler, Brigel, Roth, Palmer.